

17.12.2014

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6636

Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Berichtersteller

Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6636 - wird in folgender geänderter Fassung angenommen:

Datum des Originals: 17.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Beschlüsse des Ausschusses

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-------------|
| 1. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen und werden die Wörter „der § 46 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „des § 46 Absatz 8“ ersetzt. | unverändert |
| 2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt: | unverändert |

„§ 6a

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte nach den Absätzen 2 bis 5 weitergeleitet. Die Mittel sind von den Kreisen und kreisfreien Städten zweckgebunden für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(2) Die Weiterleitung der dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligungsquote nach § 46 Absatz 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamt-

ausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des jeweiligen Vorjahres. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte melden dem zuständigen Ministerium zum 15. März eines jeden Jahres die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des abgeschlossenen Vorjahres verbunden mit der Bestätigung, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(4) Auf Grundlage der Meldungen nach Absatz 3 bestimmt das zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres den für die Kreise und kreisfreien Städte jeweils gültigen Anteil für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile mit. Der festgelegte Anteil gilt im Folgejahr bis zur Festsetzung des neuen Anteils vorläufig. Soweit sich infolge der Anpassung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 und Absatz 1 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen. Für das Jahr 2014 bestimmt das zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar den für die Kreise und kreisfreien Städte jeweils gültigen Anteil für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2 anhand der Meldung nach § 46 Absatz 8 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013.

(5) Berechnungen gemäß Absatz 2 werden bis auf den auszahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht

gerundet. Der auszahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.“

3. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„6b

(1) Die Weiterleitung des sich auf Grund von § 46 Absatz 7a Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 09.12.2014 (BGBl. I S. 2004) für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Betrages an der erhöhten Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1. Ziel ist die finanzielle Entlastung von Kommunen mit besonderen Herausforderungen aus dem Zuzug von Personen aus Bulgarien und Rumänien. Auf Grund der in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlichen Entwicklung der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien sowie der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden folgende kommunalspezifische Werte in Prozent festgelegt:

19,548042028290400
für die Stadt Dortmund,
18,590549969682400
für die Stadt Gelsenkirchen,
15,881879146040200
für die Stadt Duisburg,
11,395784500936700
für die Stadt Köln,
8,168547562377260
für die Stadt Essen,
6,089758092979900
für die Stadt Mönchengladbach,
5,968487832248840
für den Rhein-Erft-Kreis,
5,077060915680970
für die Stadt Hagen,
4,726825162674100
für den Kreis Lippe,
4,553064789089300
für die Stadt Hamm.

(2) § 6a Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

Artikel 2

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 10. September 2014 vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit - federführend - sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Durch die Novellierung des AG-SGB II NRW soll eine notwendige gesetzliche Anpassung in folgenden Bereichen erfolgen:

- Änderung der Regelungen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung zum Zwecke einer an den Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen orientierten Weiterleitung der Bundesmittel, um eine bedarfsgerechte Weiterleitung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen,
- Regelung eines Meldetermins für die Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen an das MAIS,
- Regelung einer Rundungsvorschrift für die auszunehmende Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 55. Sitzung am 24. September 2014 (Ausschussprotokoll 16/676) erstmalig aufgerufen.

In seiner 60. Sitzung am 26. November 2014 (Ausschussprotokoll 16/755) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemeinsame mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik (79. Sitzung) zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und zu dem folgende Stellungnahmen eingingen:

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Christina Stausberg Reiner Limbach	16/2348
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf		
Landkreistag NRW Düsseldorf		
Herrn Burkhard Hintzsche Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und Sport Düsseldorf	Burkhard Hintzsche	16/2360

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Herr Sven-Georg Adenauer - Der Landrat - Kreisverwaltung Gütersloh Gütersloh	Henning Matthes	16/2353
Frau Dagmar Arnkens-Homann Leiterin Sozialamt der Stadt Münster Münster	Dagmar Arnkens-Homann	16/2355
Herr Reinhard Goldbach Fachbereichsleiter Jugend und Soziales der Stadt Hagen Hagen	Reinhard Goldbach	16/2337
Herr Robert Krumbein Sozialdezernent der Stadt Solingen Solingen	Robert Krumbein	----

Weitere Stellungnahme:

Der Landrat, Kreishaus Steinfurt

16/2367

In seiner 62. Sitzung am 10. Dezember 2014 (Ausschussprotokoll 16/768) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales die öffentliche Anhörung ausgewertet. In einer zusätzlichen Sitzung vor Plenum am 17. Dezember 2014, 63. Sitzung des Ausschusses, (Ausschussprotokoll 16/782) hat der Ausschuss abschließend über den Gesetzentwurf beraten.

Vor der 63. Sitzung haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen folgenden Änderungsantrag gestellt:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW – Drucksache 16/6636)

In Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„6b

(1) Die Weiterleitung des sich auf Grund von § 46 Absatz 7a Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 09.12.2014 (BGBl. I S. 2004) für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Betrages an der erhöhten Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1. Ziel ist die finanzielle Entlastung von Kommunen mit besonderen Herausforderungen aus dem Zuzug von Personen aus Bulgarien und Rumänien. Auf Grund der in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlichen Entwicklung der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien sowie der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden folgende kommunalspezifische Werte in Prozent festgelegt:

19,548042028290400	für die Stadt Dortmund,
18,590549969682400	für die Stadt Gelsenkirchen,
15,881879146040200	für die Stadt Duisburg,
11,395784500936700	für die Stadt Köln,
8,168547562377260	für die Stadt Essen,
6,089758092979900	für die Stadt Mönchengladbach,
5,968487832248840	für den Rhein-Erft-Kreis,
5,077060915680970	für die Stadt Hagen,
4,726825162674100	für den Kreis Lippe,
4,553064789089300	für die Stadt Hamm.

(2) § 6a Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.“

Begründung**Zu Artikel 1 Ziffer 3**

Der Bund wird die Kommunen wegen der besonderen Herausforderungen, die sich aus der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben, im Jahr 2014 um einmalig 25 Mio. Euro entlasten. Hierfür wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch um 0,18 Prozentpunkte erhöht. Ausgehend von diesem Wert und der Verordnungsermächtigung in § 46 Absatz 7a Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grundlage der Entwicklung der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien sowie der Entwicklung der Personen aus Bulgarien und Rumänien in SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Rahmen der Verordnung zur Festlegung der Höhe der Sonderentlastung von Kommunen mit besonderen Herausforderungen aus dem Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 (Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 – SBBFestV 2014) länderspezifische Werte festlegen.

Danach erhöht sich die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 46 Absatz 5 Satz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 einmalig um 0,16 Prozentpunkte.

Nach den derzeitigen Regelungen im AG-SGB II NRW würde dieser Betrag gleichmäßig auf alle 53 kommunalen Grundsicherungsträger weitergeleitet. Eine zielgerichtete Entlastung besonders betroffener Kreise und kreisfreien Städte würde damit nicht erfolgen.

Um eine sachgerechte Finanzverteilung zu erreichen, müssen die Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte anhand amtlicher Statistiken gemessen werden. Zur Messung der kommunalen Belastungen werden die zwei Faktoren zugrunde gelegt, die auch für die Verteilung auf Bundesebene maßgeblich waren. Dabei werden die aktuell zum 1. Dezember 2014 verfügbaren Daten des Ausländerzentralregisters bzw. der Bundesagentur für Arbeit verwendet:

1) Veränderung der Anzahl in den Kommunen aufhältiger Personen aus Bulgarien und Rumänien im Zeitraum September 2013 – September 2014 anhand von Daten des Ausländerzentralregisters (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge),

2) Veränderung der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien in Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2013 – Juli 2014 (Quelle: Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit).

Anhand dieser beiden Kriterien wird ein kommunaler Belastungs-Index gebildet, der zur Auswahl der besonders belasteten Kreise und kreisfreien Städte genutzt wird.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag soll ausschließlich den Kommunen zugutekommen, deren Belastungs-Index eine Mindest-Grenze von 0,050000 (entspricht umgerechnet einem kommunalen Anteil von mindestens 2,5 % an der landesweiten Belastung) überschreitet. Dies sind die nachfolgend aufgeführten zwei Kreise und acht kreisfreien Städte.

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag wird nun gemäß dem Anteil des kommunalen Belastungs-Index an der Summe der Belastungs-Indizes der berücksichtigten Kommunen auf die Kommunen verteilt.

Demzufolge partizipieren die folgenden Kreise und kreisfreien Städte:

	Kreis / kreisfreie Stadt	Gesamt-Belastungs-Index	kommunalspezifische Werte in %
1	Dortmund, Stadt	0,21600	19,548042028290400
2	Gelsenkirchen, Stadt	0,20542	18,590549969682400
3	Duisburg, Stadt	0,17549	15,881879146040200
4	Köln, Stadt	0,12592	11,395784500936700
5	Essen, Stadt	0,09026	8,168547562377260
6	Mönchengladbach, Stadt	0,06729	6,089758092979900
7	Rhein-Erft-Kreis	0,06595	5,968487832248840
8	Hagen, Stadt	0,05610	5,077060915680970
9	Lippe, Kreis	0,05223	4,726825162674100
10	Hamm, Stadt	0,05031	4,553064789089300
	Summe	1,10497	100,000000000000000

Da die genaue Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 noch nicht bekannt ist, kann anhand von Daten des Jahres 2013 eine Modellrechnung mit geschätzten Finanzausschüttungen erstellt werden:

	Kreis / kreisfreie Stadt	kommunalspezifische Werte in %	geschätzte Finanzausschüttung in Mio. €
1	Dortmund, Stadt	19,548042028290400	1,17
2	Gelsenkirchen, Stadt	18,590549969682400	1,12
3	Duisburg, Stadt	15,881879146040200	0,95
4	Köln, Stadt	11,395784500936700	0,68
5	Essen, Stadt	8,168547562377260	0,49
6	Mönchengladbach, Stadt	6,089758092979900	0,37
7	Rhein-Erft-Kreis	5,968487832248840	0,36
8	Hagen, Stadt	5,077060915680970	0,30
9	Lippe, Kreis	4,726825162674100	0,28
10	Hamm, Stadt	4,553064789089300	0,27

Absatz 2 sieht eine entsprechende Anwendung von § 6a Absatz 5 vor. Die Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt demnach anhand des nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten ungerundeten kommunalspezifischen Wertes. Lediglich der Auszahlungsbetrag wird auf die zweite Dezimalstelle angegeben, wobei die zweite Dezimalstelle unverändert bleibt. Eine Aufrundung, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergäbe, findet nicht statt. Aufgrund dessen werden weitgehend Rundungsdifferenzen bei der Weiterleitung sowie Belastungen für den Landeshaushalt vermieden.“

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner 84. Sitzung am 12. Dezember 2014 (Ausschussprotokoll 16/780) einstimmig entschieden, dem federführenden Ausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner 63. Sitzung am 17. Dezember 2014 (Ausschussprotokoll 16/782) abschließend beraten und über die Beschlussempfehlung abgestimmt.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6636 - in der Fassung des Änderungsantrags mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender